



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Verteiler laut anliegender Liste

**Betreff: Schießstandsachverständige**

hier: Auslaufen der Übergangsregelung des § 12 Abs. 6 AWaffV

Aktenzeichen: KM 5 - 53100/44#5

Berlin, 17. Dezember 2014

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen allen bekannt sein dürfte, wird zum Ende des Jahres 2014 die Übergangsregelung des § 12 Abs. 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) ablaufen. Ich nehme mit einigem Befremden zur Kenntnis, dass der seit fast sieben Jahren bekannte Ablauf dieser bereits einmal verlängerten Übergangsfrist dazu führt, unter verzerrter Darstellung der Sachlage eine erneute Verlängerung der Übergangsregelung zu fordern.

Die zahlreichen entsprechenden Anfragen, die teilweise auch auf Informationen durch einzelne Schießsportverbände zurückzuführen sind, möchte ich zum Anlass nehmen, Ihnen nochmals den Sachverhalt darzustellen. Ich möchte Ihnen zugleich die Position des Bundesministeriums des Innern (BMI) erläutern.

Mit der Änderung der AWaffV im Jahr 2008 wurde geregelt, dass nach einer Übergangsfrist von ursprünglich fast fünf Jahren ausschließlich öffentlich bestellte und vereidigte Schießstandsachverständige (SSV) oder auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als SSV ausgebildete Personen anerkannt werden. Hintergrund für diese Regelung war, dass bis dahin der Deutsche Schützenbund (DSB) sowohl die Schießstandrichtlinien, die die Sicherheitsvorschriften für Schießstätten spezifizieren, als auch die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung der SSV verantwortet hatte. Hierin wurde - nicht zuletzt aufgrund von Beschwerden anderer Verbände - eine problematische Selbstregulierung in einem sicherheitsrelevanten Be-

MinDir Franz-Josef Hammerl  
Abteilungsleiter KM

HAUSANSCHRIFT  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-45450  
FAX +49(0)30 18 681-

KM@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

reich gesehen. Einzelne Verbände haben sogar die Vermutung geäußert, der DSB würde so Schießdisziplinen anderer Verbände beeinflussen und derart in fremde Verbände „hineinregieren“ können.

Die Schießsportverbände waren seinerzeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mehrheitlich der Meinung, dass die öffentliche Bestellung und Vereidigung von SSV Gewähr für eine hinreichende Qualifikation der Sachverständigen bieten würde und damit das Mittel der Wahl wäre.

Vor Ablauf der ursprünglichen Übergangsfrist zum Ende des Jahres 2012 waren mehrere Verbände an das BMI herantreten und hatten um eine Verlängerung der Frist um weitere zwei Jahre gebeten. BMI hat sich dazu bereit erklärt, um Ihnen zusätzlich Zeit einzuräumen, entweder eine qualitativ gleichwertige Alternative zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von SSV zu erarbeiten oder darauf hinzuwirken, dass vermehrt öffentliche Bestellungen und Vereidigungen erfolgen. Die 2012 zu einer Besprechung im BMI anwesenden Verbändevertreter hatten meinem Vorgänger in dieser Funktion, Herrn Ministerialdirektor Norbert Seitz, versprochen, diese Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre effektiv zu nutzen. Ich stelle fest, dass dies wohl unterblieben ist.

Mit Blick auf eine Übergangsfrist von insgesamt fast sieben Jahren halte ich das nunmehr erneut vorgetragene Argument, der Schießsport habe sich nicht auf die ab 1. Januar 2015 geltende Rechtslage einstellen können, für nicht überzeugend und sogar unlauter.

Auch halte ich das Argument, eine öffentliche Bestellung und Vereidigung von SSV sei zu kostenintensiv, für nicht schlagkräftig. Beim Schießsport handelt es sich zweifelsfrei um eine gefahrgeneigte Betätigung, die unter angemessenen Sicherheitsvorkehrungen stattfinden muss. Es wäre nur schwer erklärbar, weshalb hier - anders als in anderen sicherheitsrelevanten Bereichen - kein garantiertes Niveau der Qualifikation von Sachverständigen (wie es die öffentliche Bestellung und Vereidigung bietet) sichergestellt wird. Ein alternatives Konzept zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von SSV, das dieses Qualitätsniveau ebenfalls garantieren würde, gibt es derzeit nicht.

Ich bin der Auffassung, dass auch nach Wegfall der Übergangsregelung des § 12 AWaffV keine signifikante Beeinträchtigung des Schießsports bzw. des Traditionsschießens zu besorgen ist:

Nach § 12 Abs. 1 AWaffV ist vorgesehen, dass Schießstätten durch die zuständige Behörde zu überprüfen sind. Gutachten von SSV sind nur im Fall von Zweifeln am ordnungsgemäßen Zustand der Anlage oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen (z.B. nach umfangreichen Umbauten, Hinzukommen neuer Schießdisziplinen o.ä.) erforderlich. Es ist also davon auszugehen, dass eine Überprüfung von

Berlin, 17.12.2014

Seite 3 von 3

Schießstätten durch SSV nicht in jedem Fall erforderlich ist. Hierfür stehen neben den derzeit vorhandenen 47 öffentlich bestellten und vereidigten SSV auch noch die auf Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als SSV ausgebildeten Personen zur Verfügung. Es besteht für die zuständigen Behörden jederzeit die Möglichkeit, diese Personen zur Überprüfung der Schießstätten heranzuziehen.

Bei der Abnahme von mobilen Schießstätten ist nur dann zwingend ein SSV einzubinden, wenn von der Abweichungsklausel 1.6 der Schießstandrichtlinien Gebrauch gemacht werden soll. Dies war bislang vor allem bezüglich der Material- und Sicherheitsvorgaben beim Vogelschießen der Fall. Dieser Passus der Schießstandrichtlinien wird allerdings derzeit überprüft. Eine nach der Überprüfung ggfs. gebotene Änderung der Schießstandrichtlinie könnte noch im Frühjahr 2015 erfolgen. Damit wäre den Belangen des Traditionsschießens hinreichend Rechnung getragen, ohne dass zwingend ein öffentlich bestellter und vereidigter SSV einzubinden ist.

Für bereits seit mehr als zehn Jahren tätige SSV besteht die Möglichkeit, sich in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren öffentlich bestellen und vereidigen zu lassen. Im Regelfall dauert dieses Verfahren maximal drei Monate, umfasst keine zusätzliche mündliche Prüfung und ist mit verringerten Kosten von etwa 1.000 € verbunden.

Neu zu bestellende SSV haben mit Kosten von etwa 2.000 bis 2.500 € (abhängig von den Gebühren der örtlichen IHK) zu rechnen. Die IHK Suhl hat bereits zugesagt, mit Blick auf die ablaufende Übergangsregelung neue Verfahren zu beschleunigen.

Auch wenn die Gutachterkosten infolge der von den SSV zu erbringenden Leistungen durch das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung höher ausfallen sollten, als in den zurückliegenden Jahren, verteilen sich diese Kosten auf mehrere Jahre. Sie sind kein Argument, um Abstriche an der Sicherheit von Schießstätten zuzulassen.

Für detailliertere Informationen verweise ich auf das beiliegende Informationsblatt.

Abschließend möchte an Sie appellieren, im Geiste gegenseitiger Fairness die oben aufgezeigten Maßnahmen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Hammerl